

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-199

Datum: 05.08.2019

Beschlussvorlage

Wahl des Ortschaftsrates Brombach am 26.05.2019 hier: Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Gemo)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Brombach	01.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Brombach stellt fest, dass bei den am 26.05.2019 gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates Brombach keine Hinderungsgründe gem. § 29 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vorliegen.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO i.V.m. § 72 GemO stellt der Ortschaftsrat nach jeder Wahl fest, ob bei den gewählten Vertretern ein Hinderungsgrund gegeben ist. Die förmliche Feststellung obliegt dem bisherigen Ortschaftsrat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrates; eine Feststellung ist jedoch nur erforderlich, soweit ein Anlass hierfür gegeben ist.

Dies hat die Verwaltung im Vorfeld bei den gewählten Gremienmitgliedern abgefragt und kann feststellen, dass hierfür kein Anlass gegeben ist, da keine Hinderungsgründe bekannt sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: